sign-me Signiert von LISA BENZ
am 20.11.2024

Stadt Langenau

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Langenau hat am 15.11.2024 gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Mitglieder des Gemeinderats sowie für Mitglieder der Ortschaftsräte

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderats und der Ortschaftsräte werden ihre Auslagen und ihr Verdienstausfall nach einheitlichen Durchschnittssätzen ersetzt.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden Sitzungsdauer	50 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden Sitzungsdauer	70 Euro
von mehr als 6 Stunden Sitzungsdauer (Tageshöchstsatz)	80 Euro

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers während der Sitzung maßgebend. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, dann wird der ersten ehrenamtlichen Tätigkeit eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und der nächsten ehrenamtlichen Tätigkeit eine halbe Stunde nach ihrem Ende hinzugerechnet. Die Zeit zwischen den Tätigkeiten wird je zur Hälfte beiden zugeordnet. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden zu dieser Sitzung hinzugerechnet.

(4) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen beziehungsweise Sitzungen von Gruppierungen ohne Fraktionsstatus, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderates beziehungsweise eines Ortschaftsrats dienen, erhalten die Mitglieder der Gremien auf Nachweis eine Entschädigung nach dieser Satzung.

(5) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien haben für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse sowie für Faktionssitzungen Anspruch auf eine zusätzliche Sitzungspauschale, wenn ihnen durch die entgeltliche Pflege von Angehörigen oder durch die Betreuung ihrer Kinder bis zum Alter von 14 Jahren Kosten entstehen. Der Anspruch muss durch eine

schriftliche Erklärung gegenüber der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister glaubhaft gemacht werden, über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Wer Angehörige sind, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg. Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt 50 Euro.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend auch für Mitglieder der Ortschaftsräte.

(7) Ehrenamtliche Stellvertretungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erhalten für jede offizielle Vertretung eine Entschädigung nach § 1 Absatz 2. Bei mehrmaliger Inanspruchnahme an einem Tag sowie bei ganz- oder mehrtätigen Vertretungen wird für jeden Tag der Tageshöchstsatz nach Absatz 2 gewährt.

(8) Fraktionsvorsitzende erhalten zur Abgeltung ihres Sachkostenaufwands eine pauschalierte Sachkostenentschädigung in Höhe von monatlich 50 Euro.

§ 2 Entschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

(1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung. Diese bemisst sich am Verhältnis der Einwohnerzahl zur Obergrenze der jeweiligen Einwohnerklasse, beträgt mindestens aber 70 Prozent des Höchstbetrags der Aufwandsentschädigung einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin / eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der entsprechenden Gemeindegrößengruppe nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister.

(2) § 1 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Übt eine Ortsvorsteherin / ein Ortsvorsteher (Ehrenbeamtin / Ehrenbeamte) ihr / sein Amt vorübergehend nicht mehr aus, so ruht die Aufwandsentschädigung mit Beginn des zweiten Monats, der dem Monat folgt, in welchem die Unterbrechung des Ehrenamts erfolgte.

§ 3 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Als sonstig ehrenamtlich tätig gelten Personen, die ein gemeindliches Ehrenamt nach § 15 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg wahrnehmen oder zu ehrenamtlicher Mitwirkung bestellt werden.

(2) Sonstigen ehrenamtlich Tätigen werden ihre Auslagen und ihr Verdienstausfall nach einheitlichen Stundensätzen ersetzt. Der Stundensatz beträgt 14 Euro.

(3) Personen, die in den städtischen Museen sowie im Stadtarchiv ehrenamtlich tätig sind, erhalten pro Jahr folgende Aufwandsentschädigung:

Aufsicht im Stadtarchiv oder in den Museen: 100 Euro
Leitung Stadtarchiv und Museen: 650 Euro.

(4) Personen, die zur Durchführung von öffentlichen Wahlen als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellt wurden, erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag, für vorbereitende Tätigkeiten (beispielsweise Vorbereitung des Wahllokals), für die Teilnahme an Wahlhelferschulungen sowie für Inanspruchnahme nach dem Wahltag (beispielsweise Fortsetzung der Auszählarbeiten am Folgetag) eine ehrenamtliche Entschädigung nach Absatz 2.

§ 4 Auszahlung von Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung

(1) Das Sitzungsgeld für die Stadträtinnen und Stadträte wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen bis zum 10. des darauffolgenden Monats gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher werden monatlich im Voraus bezahlt.

(3) Entschädigungen nach § 4 werden bis zum Ende des auf den Einsatz folgenden Monats bezahlt.

§ 5 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

Bei einer auswärtigen Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.12.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Langenau, den 15.11.2024

Daria Henning
Bürgermeisterin

Bereitgestellt am 20.11.2024